



18/SN-53/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 W I E N

STUBENRING 12  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11  
DURCHWAHL 283

Wien, am 17. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
Wp 341/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff:

Marktordnungsgesetz-  
Novelle 1984

19 APR. 1984

1984-04-20

*Dr. Fromer*  
*Dr. Schanzl*

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Ergänzung zur Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*i.v. Dr. Rief*  
(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das

Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1010 WienSTUBENRING 12  
A-1010 WIENTELEFON (0222) 52 15 11  
DURCHWAHL 283

Wien, am 16. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 341/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Z1.13.100/03-I 3/84

Betreff:

Marktordnungsgesetz-  
Novelle 1984

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat mit Schreiben vom 6. April 1984 zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 Stellung genommen.

Im Nachhang zum oben genannten Schreiben darf die Bundeswirtschaftskammer noch folgenden Novellierungswunsch an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herantragen:

Im Getreidekonzept für das jeweilige Getreidewirtschaftsjahr ist vorgesehen, daß Exportförderungen für aus Getreide erzeugte Produkte gewährt werden können, wenn die erforderlichen Mittel für verarbeitete Produkte jenen Schillingbetrag pro Tonne Getreide nicht überschreiten, der für den Export des entsprechenden Rohgetreides gewährt würde.

Um den Export von Verarbeitungsprodukten aus Getreide wettbewerbsfähiger zu gestalten, ist es erforderlich, die Kalkulation der Exportvermahlungen zu entlasten, indem die Exportmengen von den Verwaltungskostenbeiträgen befreit werden, welche von den Mühlen an den Getreidewirtschaftsfonds zu entrichten sind.

Im Marktordnungsgesetz müßten deshalb folgende Abänderungen durchgeführt werden:

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 2 -

a) Ergänzung des § 51 Abs. 1 lit. b MOG durch folgenden Satz:

"Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten."

b) Neuformulierung des § 28 Abs. 10 MOG:

"(10) Bei der Vermahlung von Weizen und Roggen zur Herstellung von Mahlerzeugnissen, welche für den direkten oder indirekten Export bestimmt sind (Mühlengesetz in der jeweils geltenden Fassung), hat der Fonds von der Einhebung der Ausgleichsbeiträge Abstand zu nehmen und Ausgleichszuschüsse nicht zu gewähren."

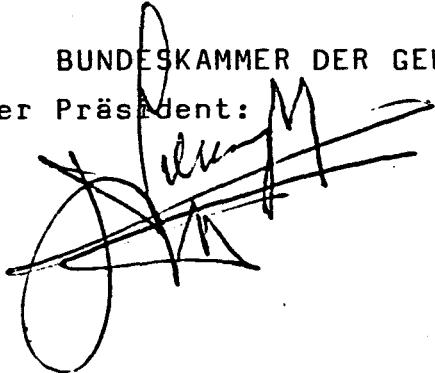
§ 28 Abs. 10 MOG stellt derzeit nur für Weizen klar, daß sich der Preisausgleich gemäß § 28 Abs. 1 auf Vermahlungen für das Inland beschränkt. Um auch Exportvermahlungen von Roggen aus dem Preisausgleich auszunehmen, ist die oben genannte Abänderung erforderlich.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft darf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersuchen, diese Abänderungen in der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 berücksichtigen zu wollen.

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

